

Lebensbedrohung der Beklagten sowie weiter Bevölkerungskreise. Solche Argumente sind einer ernsthafteren Diskussion würdig, als sie bisher geführt wurde: Die Atomenergie kann das Zivilrecht nicht kalt lassen. Dabei wird nicht bestritten, daß sie ihren Eingang ins Vertragsrecht mit Hilfe einer dogmatischen Krücke findet, bestritten wird lediglich, daß es sich um die erste Krücke handelt, die in eine ansonsten reibungslos als Textinterpretation von Normen funktionierende juristische Kunstlehre eingreift: die Figur der positiven Vertragsverletzung selbst, aber auch Legionen anderer Krücken – vom Vertrauensprinzip über den faktischen Vertrag, vom normativen Schadensbegriff zum bereicherungsrechtlichen Leistungsbegriff, um willkürlich einige Beispiele zu nennen – bilden einen Teil des Zivilrechts, geschaffen, um als unangemessen erscheinende Lösungen korrigieren zu können und insofern notwendiger Bestand der Dogmatik. Wenn in einer dramatischen sozialen Lage eine neue Krücke geschnitten wird, so sollte nicht überraschen, daß Schnitzfehler auftauchen, sondern der Versuch gemacht werden, zu einem tragfähigen Konsens zu kommen.

Rolf Knieper

Ehrverletzung durch neonazistische Propaganda

*Zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. 9. 1979**

Dieses Urteil des BGH, welches in der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit breite Beachtung gefunden hat, setzt den juristischen Schlußpunkt unter ein Verfahren, welches gleichsam als Test auf Entwicklungsstand und Form der »Bewältigung der Vergangenheit« angesehen werden kann. Der Kläger, Student aus Mainz, wandte sich an das dortige Landgericht um gerichtlichen Beistand gegen die neonazistische Propaganda des ebenfalls in Mainz ansässigen Beklagten. Dieser hatte an der Einfriedungsmauer seines Anwesens eine Plakatwand angebracht, auf der er Publikationen der »Aktion Widerstand« sowie rechtsradikaler Publizisten und Verlage öffentlich ausstellte. Da der Kläger jüdischer Abstammung ist – sein Großvater wurde in Auschwitz ermordet – sah er sich insbesondere durch ein Flugblatt des Beklagten in seiner Ehre verletzt, in dem dieser die Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich als zionistischen Schwindel bezeichnete und von der Lüge von den sechs Millionen vergasten Juden sprach. Er verklagte daher den Beklagten auf Unterlassung der beanstandeten Äußerungen.

Nachdem das LG Mainz (Urt. v. 6. 4. 1977, KJ 1978, S. 189 ff.) wie bereits im einstweiligen Verfügungsverfahren dem Anspruch des Klägers auch im Hauptverfahren stattgegeben hatte, verneinte das OLG Koblenz (Urt. v. 2. 5. 1978, KJ 1979, S. 193 ff., mit Anm. von mir, T. B.) auf die Berufung des Beklagten hin einen Unterlassungsanspruch des Klägers. Es versachlichte die Äußerung des Beklagten zu einer (zwar unrichtigen und tendenziösen) Auffassung über andere Ansichten zur nationalsozialistischen Judenvernichtung, durch die der Kläger in seiner Ehre nicht betroffen werde, weil er weder selbst (vielmehr »die Zionisten«) als Urheber dieser »Lüge« bezeichnet werde noch selbst Jude und als solcher von den Nationalsozialisten verfolgt worden sei.

* JZ 79/811 f.; im folgenden zitiert nach dem hektographierten Urteilstext.

Dem tritt der BGH in diesem Urteil vom 18. 9. 1979 entschieden entgegen. Zusammengefaßt lautet seine Argumentation:

1. Die Leugnung des nationalsozialistischen Massenmordes an den Juden ist nicht bloßer Ausdruck eines privaten Geschichtsbildes, welches zwar evident unrichtig ist, gegen das sich aber niemand – wie gegenüber anderen irrgen Ansichten auch – mit der zivilrechtlichen Unterlassungsklage zur Wehr setzen könne. Vielmehr stelle eine solche Äußerung die »Fortsetzung der Diskriminierung der Menschengruppe« dar, der der Kläger zugehört.
2. Obwohl die Äußerungen des Beklagten den Kläger weder als individuelle Person explizit angreifen noch eine Formalbeleidigung darstellen, verletzen sie seine persönliche Ehre: »Die historische Tatsache selbst, daß Menschen nach den Abstammungskriterien der sog. Nürnberger Gesetze ausgesondert und mit dem Ziel der Ausrottung ihrer Individualität beraubt wurden, weist den in der Bundesrepublik lebenden Juden ein besonderes personales Verhältnis zu ihren Mitbürgern zu; in diesem Verhältnis ist das Geschehen auch heute gegenwärtig. Es gehört zu ihrem personalen Selbstverständnis, als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen besteht, und das Teil ihrer Würde ist. Die Achtung dieses Selbstverständnisses ist für jeden von ihnen geradezu eine der Garantien gegen eine Wiederholung solcher Diskriminierung und eine Grundbedingung für ihr Leben in der Bundesrepublik. Wer jene Vorgänge zu leugnen versucht, spricht jedem einzelnen von ihnen diese persönliche Geltung ab, auf die sie Anspruch haben« (S. 7).
3. Auf die Frage, ob der Kläger selbst unter den nationalsozialistischen Judenverfolgungen gelitten hat, kommt es daher nicht an, sondern allein darauf, ob er zu jenem Personenkreis zählt, der nach den nationalsozialistischen Rassegesetzen (bzw. entsprechenden Verordnungen und Erlassen) zum Objekt der staatlich betriebenen Verfolgungspraxis gemacht wurde. Dies ist aber bei dem Kläger, wie der BGH detailliert nachweist, der Fall: »Durch diese ›Sonderbehandlung‹ sind die ›jüdischen Mischlinge‹ mit der Verfolgung und Ermordung der Juden im ›Dritten Reich‹ untrennbar verbunden; zusammen mit ihren ›volljüdischen‹ Eltern oder Großeltern waren sie einer Volksgruppe zugewiesen, der die Existenzberechtigung abgesprochen wurde. Diese Verbundenheit ist Teil auch ihrer personalen Würde; Achtung dieses Schicksals ist auch für sie Grundlage ihres Lebens in der Bundesrepublik. Wer dieses Schicksal der Juden zu rechtfertigen oder abzustreiten sucht, beleidigt daher auch sie und verletzt auch sie in ihrem Persönlichkeitsrecht (§ 823 Abs. 1 BGB)«. (S. 11)

Mit dieser Entscheidung, die die bisherige Rechtsprechung des BGH¹ zur kollektiven Beleidigungsfähigkeit der Juden konsequent fortentwickelt, tritt der BGH all denen entgegen, die hartnäckig darauf bestehen, daß über 30 Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft über »Holocaust« doch längst Gras gewachsen sei. Gerade weil, wie es im Urteil heißt, »in der Bundesrepublik . . . diese Distanz gegenwärtig nicht (besteht)« (S. 12), ist es notwendig, daß den von neonazistischen und rassistischen Hetzkampagnen Betroffenen subjektive Abwehrrechte auch dort eingeräumt werden, wo die Pogromstimmung sublim entfaltet

¹ BGHSt 11, 207, 108 ff.; 13, 32, 38; 16, 49, 57; 17, 28, 35; BGH Urt. v. 23. 11. 1951 = NJW 1951, 392; v. 8. 5. 1951 = NJW 1952, 1183 f.; v. 25. 7. 1963 = NJW 1963, 2034; in diesen Entscheidungen, die sämtlich in Strafsachen ergangen sind, ging es primär »um die Reichweite einer gegen Juden als Gruppe gerichteten Beleidigung und nicht entscheidend darum, ob die Anerkennung jenes Schicksals, das diese Menschen seitdem verbindet, zu ihrer persönlichen Ehre gehört« (S. 9).

wird: Im Tarnkleid der Verharmlosung der nationalsozialistischen Verbrechen. Die nachfolgende Sentenz aus dem Urteil, mit der der BGH seine Ausführungen zusammenfaßt, könnte über den konkreten Anlaß und den ausschließlichen Bezug auf »Volksgruppen« hinaus interpretiert werden als ein beispielgebendes Programm einer historischen Konkretisierung des Begriffs und Schutzbereichs der Menschenwürde, die ultimativ alle jene sozialen Gruppen, die auf Grund rassischer, religiöser, weltanschaulicher oder politischer Merkmale in der Geschichte zum Objekt staatlicher Ausgrenzung, Unterdrückung und Verfolgung gemacht wurden, vor jedwederem Ansatz erneuter Diskriminierung auf Grund eben derselben kollektiven Vorurteile in Schutz nimmt: »Wird der Einzelne durch die Entindividualisierung und Entwürdigung seiner Volksgruppe in der Vergangenheit so hervorgehoben, daß gerade deshalb seine Ehre die Achtung vor seiner Gruppe fordert, dann ist der personale Gehalt jenes Geschehens, um dessentwillen er diesen Achtungsanspruch hat, von seiner Persönlichkeit nicht zu trennen. Der Versuch, diese Vorgänge zu rechtfertigen, zu beschönigen oder abzustreiten, enthält eine Mißachtung auch seiner Person« (S. 9). Bezogen nicht nur auf die Juden, sondern auch auf Zigeuner, Zeugen Jehovas, ja auch Homosexuelle und selbst Kommunisten wäre dies als die Formulierung eines Verständnisses der Menschenwürde zu betrachten, welches sich die Ent-Stigmatisierung der Opfer staatlicher Gewaltverbrechen, die Tabuisierung der Reproduktion erneut entsprechender Feindbilder zur Aufgabe setzte. Freilich: Der Gedanke an staatlich verordnete Lernprozesse aus der Geschichte, an staatlich verordnete Geschichtsbilder schreckt; die Beschränkung der öffentlichen Kommunikation durch staatlich garantierte Schutzbereiche der Menschenwürde muß – sofern man sie überhaupt zulassen will – strikte Ausnahme bleiben. Jedenfalls aber sollten durch diese Ausführungen des BGH die staatlichen Institutionen daran erinnert werden, nicht ihrerseits lediglich selektiv aus der Geschichte zu lernen und partiell doch wieder in die Fußstapfen vergangener »Entindividualisierung und Entwürdigung« zu treten.

Thomas Blanke

Dokumentation zum Rationalisierungsschutz

A. Zur Bedeutung der neueren Rationalisierungsschutzabkommen

Während der Prosperitätsphase der Bundesrepublik entwickelten sich die Kernmaterien¹ des Arbeits- und Sozialrechts zu relativ² selbständigen und voneinander abgesonderten Gebieten. Arbeitsschutz und Sozialpolitik wurden das Feld des Gesetzgebers und der sozialpolitischen Lobby. Arbeitsvertrags- und kampfrecht wurden das Feld der tarifschließenden Verbände. Die Betriebsverfassung wurde das Feld von jeweiligem Arbeitgeber und Betriebsrat. Augenscheinlich hat sich dies in der Phase der Stagnation und der Krise ab 1974 verändert. Krisen aktualisieren und verstetigen die in der Lohnarbeiterrolle angelegten Reproduktionsrisiken. Mit diesen Risiken aber sind die drei genannten Regelungsbereiche (und die mit ihnen

¹ Die Einteilung ist angelehnt an Karl Korsch, *Arbeitsrecht für Betriebsräte*, 1922 (Frankfurt 1968).

² Daß es sich bei dieser Verselbständigung nur um eine relative handelt, worüber der organisatorische, justizielle und gesetzgeberische Zusammenhang nicht übersehen werden soll, sei nur am Rande vermerkt.